Bundesrat Drucksache **380/97**

23.05.97

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

A. Zielsetzung

Mit der Entscheidung 97/116/EG der Kommission vom 11. Februar 1997 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 95/296/EG (ABl. EG Nr. L 42 S. 28), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 28. April 1997 (noch nicht veröffentlicht), wurden wegen des Auftretens der Schweinepest in Deutschland bestimmte Schutzmaßregeln hinsichtlich des innergemeinschaftlichen und des innerstaatlichen Verbringens von Schweinen festgelegt. Die ursprüngliche Entscheidung 97/116/EG wurde mit der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 5. Februar 1997 (BAnz. S. 1105), die als Eilverordnung erlassen wurde, in nationales Recht umgesetzt. Diese Verordnung tritt am 5. August 1997 außer Kraft; sie kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung. Die Perpetuierung der ursprünglich als Eilverordnung erlassenen Verordnung ist notwendig, da derzeit aufgrund des Schweinepestgeschehens in Deutschland nicht absehbar ist, ob die genannte EG-Entscheidung vor dem Außerkrafttreten der Verordnung geändert oder gar aufgehoben wird.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung mit unbefristeter Dauer.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten

2. Vollzugsaufwand

   Da Schweine, die aus bestimmten Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen nur dann innerstaatlich verbracht werden dürfen, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß die in der Verordnung näher definierten Voraussetzungen erfüllt worden sind, ergibt sich ein erhöhter Vollzugsaufwand. Der Umfang der daraus resultierenden Kosten läßt sich aber nicht beziffern, da er primär abhängig ist vom innerstaatlichen Handelsverkehr und insoweit von dem Erfordernis, amtstierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu müssen.

   Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Schweine, die aus bestimmten Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen innerstaatlich verbracht werden, müssen vorher klinisch, serologisch und virologisch auf Schweinepest untersucht werden. Für einen derartigen Untersuchungszyklus (klinisch, serologisch und virologisch) sind etwa 30,- DM pro Schwein in Ansatz zu bringen. Die insgesamt entstehenden Kosten sind nicht quantifizierbar, da die einzelnen Landwirte in sehr unterschiedlichem Maße mit Schweinen handeln und sie insoweit unterschiedlich mit Kosten belastet werden.

Die Kosten sind aber vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **380/97**

23.05.97

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Schw 18/97

Bonn, den 23. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 380/97

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Vom 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 14. Februar 1997 (BAnz. S. 1546), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 1997 (BAnz. S. 5473) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Mit der Entscheidung 97/116/EG der Kommission vom 11. Februar 1997 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 95/296/EG (ABl. EG Nr. L 42 S. 28), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 28. April 1997 (noch nicht veröffentlicht), wurden wegen des Auftretens der Schweinepest in Deutschland bestimmte Schutzmaßregeln hinsichtlich des innergemeinschaftlichen und des innerstaatlichen Verbringens von Schweinen festgelegt. Die ursprüngliche Entscheidung 97/116/EG wurde mit der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 5. Februar 1997 (BAnz. S. 1105), die als Eilverordnung erlassen wurde, in nationales Recht umgesetzt. Diese Verordnung tritt am 5. August 1997 außer Kraft; sie kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung. Die Perpetuierung der ursprünglich als Eilverordnung erlassenen Verordnung ist notwendig, da derzeit aufgrund des Schweinepestgeschehens in Deutschland nicht absehbar ist, ob die genannte EG-Entscheidung vor dem Außerkrafttreten der Verordnung geändert oder gar aufgehoben wird.

Die Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes.

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten

2. Vollzugsaufwand

   Da Schweine, die aus bestimmten Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen nur dann innerstaatlich verbracht werden dürfen, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der sich ergibt, daß die in der Verordnung näher definierten Voraussetzungen erfüllt worden sind, ergibt sich ein erhöhter Vollzugsaufwand. Der Umfang der daraus resultierenden Kosten läßt sich aber nicht beziffern, da er primär abhängig ist vom innerstaatlichen Handelsverkehr und insoweit von dem Erfordernis, amtstierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu müssen.

   Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Schweine, die aus bestimmten Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen innerstaatlich verbracht werden, müssen vorher klinisch, serologisch und virologisch auf Schweinepest untersucht werden. Für einen derartigen Untersuchungszyklus (klinisch, serologisch und virologisch) sind etwa 30,- DM pro Schwein in Ansatz zu bringen. Die insgesamt entstehenden Kosten sind nicht quantifizierbar, da die einzelnen Landwirte in sehr unterschiedlichem Maße mit Schweinen handeln und sie insoweit unterschiedlich mit Kosten belastet werden.

Die Kosten sind aber vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Bundesrat zu Drucksache **380/97**

26.06.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Schw 18/97

Bonn, den 26. Juni 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die am 23. Mai 1997 dem Bundesrat übersandte

> Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

hat sich aus den im als Kopie beigefügten Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. Juni 1997 dargelegten Gründen erledigt.

Ich bitte, die Verordnung nicht in die weitere Beratung des Bundesrates einzubeziehen.

Friedrich Bohl

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Anlage

Bundeskanzleramt
Eing. 23. JUNI 1997
Anlagen

Postanschrift: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An den
Chef des Bundeskanzleramtes

53106 Bonn

Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Tel. (0228) 529-0 Durchwahl 529-	Bonn
	333-3602-5/10	3371	19.06.1997

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Mit der Entscheidung 97/116/EG der Kommission vom 11. Februar 1997 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 95/296/EG (ABl. EG Nr. L 42 S. 28), zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 28. April 1997, wurden wegen des Auftretens der Schweinepest in Deutschland bestimmte Schutzmaßregeln hinsichtlich des innergemeinschaftlichen und des innerstaatlichen Verbringens von Schweinen festgelegt. Diese Entscheidung wurde mit der als Eilverordnung erlassenen Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 14. Februar 1997 (BAnz. S. 1546) in nationales Recht umgesetzt; diese tritt am 5. August 1997 außer Kraft. Es war beabsichtigt, diese Verordnung durch den dem Bundesrat inzwischen zugeleiteten Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung zu perpetuieren. Die Perpetuierung dieser Verordnung wurde als notwendig erachtet, da aufgrund des Schweinepestgeschehens in Deutschland nicht absehbar war, ob die genannte EG-Entscheidung vor dem Außerkrafttreten der Verordnung geändert oder gar aufgehoben wird.

Der Ständige Veterinärausschuß ist zwischenzeitlich aufgrund der günstigen Schweinepestsituation in Deutschland in seiner Sitzung am 4. Juni 1997 einstimmig dem Vorschlag der Kommission gefolgt, die Entscheidung 97/116/EG aufzuheben. Mit der Notifizierung der Aufhebung der Entscheidung 97/116/EG ist das nationale Recht entsprechend anzupassen und die Zweite Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen aufzuheben.

Besucheranschrift: Dienstgebäude Rochusstraße 1 sowie 2 - 6, Bonn-Duisdorf
Haltestelle Arbeits- und Ernährungsministerium
über die Buslinien 635, 636, 800, 845 zu erreichen
Lieferanschrift: Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Telex 8 86 644

Telefax 529-42 62

Telegrammanschrift bundesemähr bn

Diese Umsetzung in nationales Recht muß wegen der damit verbundenen Erleichterungen unverzüglich durch Erlaß einer Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

Die dem Bundesrat bereits zugeleitete Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen (Verlängerungsverordnung) ist hierdurch obsolet geworden.

Ich bitte darum, den Bundesrat zu unterrichten, daß sich der Entwurf der o. g. Verordnung erledigt hat und nicht weiter beraten werden muß.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

